

**Fallblatt 2**

**Fall 7:**

Kunstkenner K erkennt, dass der von Händler V angebotene „echte Leibl“ in Wahrheit ein Werk Duvenecks ist, das ca. 50% mehr Wert ist als der von V für den Leibl (in dafür angemessener Höhe) verlangte Preis. V übereignet das Bild dem K. Nachdem V den Irrtum bemerkt hat, verlangt er von K das Bild heraus, um es an D verkaufen zu können, der fast 100% mehr als den ursprünglichen Preis bezahlen will. – Wie wäre zu entscheiden, wenn K seinerseits – so wie V – die richtige Zuschreibung des Bildes erst später erkannt hätte ?

**Fall 8:**

V liefert dem Verarbeitungsbetrieb K Rohmaterial. V fragt, wie er den Kaufpreis sichern kann.

**Fall 9:**

V hat ohne Eigentumsvorbehalt geliefert. Anschließend hat K dem vom V verlangten Eigentumsvorbehalt zugestimmt. K's Vermieter D erhebt nun aber Anspruch auf die Herausgabe der Waren.

**Fall 10:**

K möchte durch seinen Freund F ein bestimmtes Gemälde erwerben lassen, ohne selbst dabei in Erscheinung zu treten. F kauft das Gemälde von V. F teilt den glücklichen Einkauf K mit und verwahrt das Bild für K. Noch ehe K das Bild abholen kann, wird es bei F durch dessen Gläubiger G gepfändet.

**Fall 11:**

V weist seinen Lieferanten L an, Ware direkt an K zu liefern. Als K nicht zahlt, macht V den im Kaufvertrag mit K vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend. K behauptet, V sei niemals Eigentümer gewesen.

**Fall 12:**

K erwirbt von V einen Wagen und finanziert den Kaufvertrag durch einen Kredit bei seiner Hausbank B. Wie kann B sich sichern?

**Fall 13:**

Als K (Fall 12) mit zwei Darlehensraten in Verzug geraten war, hat B den PKW an D verkauft und übereignet. K weigert sich jetzt, den PKW an D herauszugeben.